

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
5 (1858)**

5 (2.2.1858)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-507273](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-507273)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1858. Dienstag, 2. Februar. № 3.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Der Voranschlag der hiesigen katholischen Kirchengemeinde für das nächste Rechnungsjahr (1. Mai 1858) wird vom 1. bis zum 8. Februar d. J. auf dem Rathhause für die Betheiligten zur Einsicht und Einbringung etwaiger Bemerkungen öffentlich ausliegen. (Januar 27.)

2) Der Schlachtermeister Heinrich Müller hieselbst und dessen Braut Margarethe Gayen, Tochter des Hausmanns Helmerich Gayen zu Dalsper, letztere mit Genehmigung ihres Vaters, haben am 21. d. M. vor dem Amte Glesfleth erklärt, daß sie nicht in der in der Stadt Oldenburg herkömmlichen Gütergemeinschaft, sondern nach der Regel des gemeinen Rechts in getrennten Gütern leben wollen. (Januar 29.)

3) Als Vormünderin ist bestellt: über die minderjährigen Kinder des weil. Armenvogts Schulze hieselbst: die Wittwe Schulze geb. Schmidt und als deren Beistand der Unterofficier-Hornist Schulze hieselbst.

4) Fleischtage für den Monat Januar 1858: bestes Rindfleisch à \mathbb{R} 9 Gr.; ordinaires à \mathbb{R} 8 Gr.; bestes Schweinefleisch à \mathbb{R} 11 Gr.; ordinaires à \mathbb{R} 10 Gr.; Kalbfleisch à \mathbb{R} 5 Gr.; Kalbfleisch von gemästeten Kälbern nach der Güte.

5) Gefunden: 1 wollener Shawl, 1 Schlüssel.

Stadtrath.

Sizung vom 27. Jan. Die sämtlichen Pumpen an den Straßen und auf den Plätzen der Stadt sind Interessenten-Pumpen, von einer Anzahl benachbarter Häuser angelegt und unterhalten, und bloß den Bewohnern dieser Häuser steht ein Recht auf Benutzung zu, es sei denn in Nothfällen, namentlich bei Brand, wo bekanntlich jede Pumpe für die Spritzen in Anspruch genommen werden kann. Nur die Pumpe am Markt und die am Rathhause sind öffentliche, von der Stadt unterhaltene und jedem zugängliche Pumpen. Indessen ist keine der Interessenten-Pumpen verschlossen.

und das gesammte Publicum pflegt sie als öffentliche ungestört zu benutzen. Eine dieser Interessenten-Pumpen, die in der Haarenstraße an der Ecke der Boggenburg, ist in höchst baufälligem Stande, und der Magistrat wünscht, daß solche in hübscher Form und um die Benutzung des Trottoirs wenigst zu behindern mit geringerem äußerem Umfange von Eisen neu hergestellt werde. Um desfalls mit den Interessenten eine Einigung erreichen zu können, beantragt er zu den Gesamtkosten von 50 Thlr. einen Zuschuß der Stadtcasse von 20 Thlr. Der Antrag wird genehmigt. Aus der Versammlung wird ein Antrag gestellt, sämtliche derartige Interessenten-Pumpen zu öffentlichen zu erheben und die Unterhaltungskosten auf die Stadtcasse zu übernehmen, so jedoch, daß die Interessenten die Unterhaltungspflicht im Capitalsuße abzulösen hätten. Der Antrag findet jedoch mehrseitigen Widerspruch und wird daher vorläufig zurückgenommen.

Ein Besuch um Befristung mit Brüche und Sporteln wird genehmigt.

Durch die Brandverordnung von 1799 war mit Rücksicht auf die Exemption der herrschaftlichen und freien Häuser von den städtischen Lasten die Unterhaltung der Brandgeräthe in gewisser Weise zwischen der Herrschaft und der Stadt getheilt und noch nach der Feuerlösch- und Rettungsordnung von 1852 übernahm der Staat, freilich ausdrücklich ohne Anerkennung einer gesetzlichen Verpflichtung die Haltung zweier Spritzen nebst Zubehör. Im Herbst 1856 aber glaubte die Cammer, einen Rücktritt des Staates von der unmittelbaren Theilnahme an den städtischen Löschanstalten beantragen zu müssen und machte zunächst verschiedene Vorschläge zu einer Vereinbarung mit der Stadt über die Uebertragung der staatlichen Löscheräthe an die Stadt und über einen von dem Staate ferner zu leistenden fixirten Geldbeitrag. Es wurde hierüber ziemlich viel schriftlich hin und her verhandelt, bis vor einigen Wochen die Kammer nochmals etwas modificirt ihre Vorschläge wiederholte und eine Präklusivfrist zur Erklärung über die Annahme oder Ablehnung stellte. Die Vorschläge der Cammer sind im Wesentlichen folgende: 1) die beiden Staatsspritzen beim Theater und beim Schlosse nebst dem sonstigen Brandgeräthe werden der Stadt zum Gebrauche übergeben. Die Bestimmung über den Standort dieser Spritzen wird dem Ermessen des Magistrats als Polizeibehörde überlassen und z. B. zugestanden, wenn der Magistrat die jetzt beim Schlosse stehende Spritze künftig in dem neuen Spritzenhause beim Posthause aufstellen will. 2) Zu den Kosten des städtischen Brandgeräthes leistet der Staat einen Beitrag, der nach dem Durchschnitt der in den letzten 12 Jahren von der Staatscasse gemachten Verwendungen auf 85 Thlr. jährlich festgesetzt wird. 3) Die Stadt muß sämtliche erforderliche Spritzenhäuser erbauen und unterhalten,

doch wird ihr die Benutzung des neuen Spritzenhauses beim Posthause gegen die bloße Uebernahme der Unterhaltung überlassen. Sollte die Stadt die Spritzenhäuser am Theater und am Schlosse oder eines derselben beizubehalten oder ein neues zu bauen wünschen, so ist dieserhalb mit der Hofverwaltung zu unterhandeln. Ebenso wird es weiterer Unterhandlung überlassen, wenn die Stadt das Spritzenhaus am Posthause zur Aufnahme von zwei Spritzen auf eigene Kosten erweitern will. 4) Diese Vereinbarung gilt bis weiter. Der Magistrat beantragt, diese Vorschläge anzunehmen, aber mit dem Vorbehalt, daß dadurch an dem Rechtspuncte Nichts geändert werde, womit sich der Stadtrath einverstanden erklärt.

Der Platz des Mengerssenschen Hauses*) nach Abzug dessen, was an den Fabrikanten Schäfer wieder verkauft ist, und nach Abzug des zur Verbreiterung der Straße Bestimmten behält noch eine Größe von ca. 1600 □ Fuß. Rechnet man auf jeden Theil der Fläche, die im Ganzen mit Zinsen und Kosten auf 4323 $\frac{1}{2}$ Thlr. zu stehen kommt, einen gleichen Preis, so kommen auf die an Schäfer verkauften Gründe pl. m. 752 Thlr., auf den zur Straße zu legenden Streifen pl. m. 1186 $\frac{1}{2}$ Thlr., auf den Bauplatz pl. m. 2385 Thlr. Gold. Es wird beschlossen, den Bauplatz ohne weitere Bedingungen über das darauf zu bauende Haus zum Verkaufe öffentlich aufzusetzen.

Bei Berathung des Statuts I. war beantragt, der Magistrat möge die Aufhebung der Detroi baldmöglichst in Berathung nehmen, beziehungsweise beantragen (d. Bl. III. 4). Im vorigen Jahre wurde hieran erinnert und der Magistrat erließ darauf im Mai v. J. ein Schreiben, in welchem er beantragt, den Beschluß über Aufhebung der Detroi bis zur definitiven Regulirung der Grund- und Gebäudesteuer zu verschieben, dagegen zwei Erleichterungen in dieser Last vorschlägt, von denen er hofft, daß sie namentlich den unbemittelten Eingeseffenen zu Nutzen kommen werden, nämlich einmal die Aufhebung der Consumtionsabgabe von Feuerung (Torf und Holz), deren etwa auf 1250 Thlr. sich belaufender Ertrag anderweitig zu decken wäre, sodann die Gestattung der Einfuhr frischen Fleisches an bestimmten Wochentagen und zu bestimmten Stunden, nach vorgängiger Errichtung der Consumtionsabgabe, zum Verkauf auf dem Wochenmarkte (Vgl. d. Bl. IV. S. 122 ff.). Der Stadtrath beschließt nach erstattetem Berichte seiner Finanzcommission, die Detroi auf Feuerung sei mit dem 1. Mai d. J. aufzuheben. Die Einbringung des frischen Fleisches betreffend wird beschlossen, gleichfalls dem Magistrate beizustimmen, jedoch mit der Aenderung, daß die Einbringung an allen Wochentagen Vormittags von 8—12 Uhr und der Verkauf nach geschעהner Versteuerung frei

*) Vgl. IV., 235. 250. 283. 292. 308.

in der ganzen Stadt soll vor sich gehen können. Weil aber allseitig anerkannt wird, daß diese Maßregel für die Controle der Fleischsteuererhebung leicht nachtheilig werden könne, wird beschlossen, den Magistrat zu ersuchen, etwa nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Beschlusses dem Stadtrathe Mittheilung über den Ausfall der anzuordnenden Controle u. s. w. zu machen. Auch für diese Maßregel wird als Anfangspunct der 1. Mai beschlossen.

Dr. König hat angezeigt, daß er sich bereits auswärtig, in Preußen, verpflichtet habe, auch seiner Familie wegen eine feste Anstellung der präferirten hiesigen Stellung vorziehen müsse, daher die Anerbietungen der Stadt zu einem Zuschusse von jährlich 250 Thlr. anzunehmen sich außer Stande sehe, so dankbar er auch für dieselben sei.

Magistrat und Stadtrath

haben in einer Sitzung vom 27. Jan. über den Ersatz des Oftern von der Bürgerschule abgehenden Oberschreiers Dr. Hildebrandt berathen und beschlossen. Wir verschieben die Mittheilung hierüber bis nach erfolgter Genehmigung der Oberbehörde.

Allerlei.

Beleuchtungs-Tabelle für den Monat Februar.

Tage.	Gewöhnliche Beleuchtung.	Nachtbeleuchtung.
1. Februar	5 — 10 $\frac{1}{2}$ Uhr.	nicht.
2. =	5 — 11 =	nicht.
3. =	5 — 11 =	11—12 Uhr.
4. 5. =	5 — 11 =	11— 4 =
6. =	5 — 11 =	11— 6 $\frac{1}{2}$ =
7. =	5 $\frac{1}{2}$ —11 =	11— 6 $\frac{1}{2}$ =
8—13. =	6 — 11 =	11— 6 $\frac{1}{2}$ =
14—17. =	6 — 11 =	11— 6 =
18. =	6 $\frac{1}{2}$ —11 =	11— 6 =
19. =	7 $\frac{1}{2}$ —11 =	11— 6 =
20. =	8 $\frac{1}{2}$ —11 =	11— 6 =
21. =	nicht.	9— 6 =
22. =	nicht.	11— 6 =
23—28. =	nicht.	nicht.
1. März	6 $\frac{1}{2}$ — 8 $\frac{1}{2}$ =	nicht.
2. =	6 $\frac{1}{2}$ —10 =	nicht.

Verantwortlicher Redacteur: L. Strackerjan.
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.